

Änderungsantrag 1

Tom Vandenkendelaere, Jeroen Lenaers, Sara Skytvedal, Tomas Tobé, Lena Düpont, Ivan Štefanec, Jürgen Warborn, Vasile Blaga, Tom Berendsen, Radan Kanev, Javier Zarzalejos, Sabine Verheyen, Markus Ferber, Ralf Seekatz, Paulo Rangel, Jessica Polfjärd, Pascal Arimont, Daniel Caspary, Monika Hohlmeier, Isabel Wiseler-Lima, Esther de Lange, Axel Voss, Peter Pollák, Christian Ehler, Lukas Mandl, Andrzej Halicki, Loránt Vincze, Esteban González Pons, Peter van Dalen, Henna Virkkunen, Eugen Tomac, Benoît Lutgen, Pernille Weiss, Emil Radev, Eva Maydell, Simone Schmiedtbauer, Markus Pieper, Vladimír Bilčík, Angelika Winzig, Ljudmila Novak, Herbert Dorfmann, Sandra Kalniete, Sven Simon, Roberta Metsola, Christian Sagartz, Peter Jahr, Niclas Herbst, Alexander Bernhuber, Andrey Novakov, Cristian-Silviu Buşoi, Seán Kelly, Jan Olbrycht, Isabel Benjumea, Loucas Fourlas, Michael Gahler, Gheorghe Falcă, Jens Gieseke, Karlo Ressler, Sunčana Glavak, Gheorghe-Vlad Nistor, Angelika Niebler, Helmut Geuking, Petri Sarvamaa, Christine Schneider, Frances Fitzgerald, Pablo Arias Echeverría, Francisco José Millán Mon, Gabriel Mato, José Manuel García-Margallo y Marfil, Cindy Franssen, Daniel Buda, Antonius Manders, Annie Schreijer-Pierik, Rosa Estaràs Ferragut, Rasa Juknevičienė, Milan Zver, Pilar del Castillo Vera, Anna-Michelle Asimakopoulou, Luisa Regimenti

Bericht

A9-0232/2021

Petar Vitanov

Künstliche Intelligenz im Strafrecht und ihre Verwendung durch die Polizei und Justizbehörden in Strafsachen
(2020/2016(INI))

Entschließungsantrag**Ziffer 24***Entschließungsantrag**Geänderter Text*

24. stellt fest, dass vorausschauende Polizeiarbeit zwar zu den KI-Anwendungen gehört, die im Bereich der Strafverfolgung eingesetzt werden, warnt jedoch davor, dass vorausschauende Polizeiarbeit zwar die gegebenen Datensätze zur Identifizierung von Mustern und Korrelationen analysieren kann, aber nicht die Frage der Kausalität beantworten und keine verlässlichen Vorhersagen über individuelles Verhalten machen kann und daher nicht die alleinige Grundlage für ein Eingreifen darstellen darf; weist darauf hin, dass mehrere Städte in den Vereinigten Staaten ihre Nutzung von Systemen der vorausschauenden Polizeiarbeit nach Prüfungen eingestellt haben; erinnert

24. stellt fest, dass vorausschauende Polizeiarbeit zwar zu den KI-Anwendungen gehört, die im Bereich der Strafverfolgung eingesetzt werden, warnt jedoch davor, dass vorausschauende Polizeiarbeit zwar die gegebenen Datensätze zur Identifizierung von Mustern und Korrelationen analysieren kann, aber nicht die Frage der Kausalität beantworten und keine verlässlichen Vorhersagen über individuelles Verhalten machen kann und daher nicht die alleinige Grundlage für ein Eingreifen darstellen darf; weist darauf hin, dass mehrere Städte in den Vereinigten Staaten ihre Nutzung von Systemen der vorausschauenden Polizeiarbeit nach Prüfungen eingestellt haben; erinnert

daran, dass während der Erkundungsreise des LIBE-Ausschusses in die Vereinigten Staaten im Februar 2020 den Mitgliedern von den Polizeidienststellen der Stadt New York und von Cambridge (Massachusetts) mitgeteilt wurde, dass sie ihre Programme für vorausschauende Polizeiarbeit wegen mangelnder Wirksamkeit, diskriminierender Auswirkungen und praktischer Misserfolge hatten auslaufen lassen und sich stattdessen der bürgernahen Polizeiarbeit zugewandt hatten; nimmt zur Kenntnis, dass dies zu einem Rückgang der Kriminalitätsraten geführt hat; **spricht sich daher gegen den Einsatz von KI durch Strafverfolgungsbehörden aus**, um Vorhersagen über das Verhalten von Einzelpersonen oder Gruppen auf der Grundlage von historischen Daten und früherem Verhalten, Gruppenzugehörigkeit, Standort oder anderen derartigen Merkmalen zu treffen und damit zu versuchen, Personen zu identifizieren, die wahrscheinlich eine Straftat begehen werden;

daran, dass während der Erkundungsreise des LIBE-Ausschusses in die Vereinigten Staaten im Februar 2020 den Mitgliedern von den Polizeidienststellen der Stadt New York und von Cambridge (Massachusetts) mitgeteilt wurde, dass sie ihre Programme für vorausschauende Polizeiarbeit wegen mangelnder Wirksamkeit, diskriminierender Auswirkungen und praktischer Misserfolge hatten auslaufen lassen und sich stattdessen der bürgernahen Polizeiarbeit zugewandt hatten; nimmt zur Kenntnis, dass dies zu einem Rückgang der Kriminalitätsraten geführt hat; **fordert daher die Strafverfolgungsbehörden auf, äußerste Vorsicht beim Einsatz von KI walten zu lassen**, um Vorhersagen über das Verhalten von Einzelpersonen oder Gruppen auf der Grundlage von historischen Daten und früherem Verhalten, Gruppenzugehörigkeit, Standort oder anderen derartigen Merkmalen zu treffen und damit zu versuchen, Personen zu identifizieren, die wahrscheinlich eine Straftat begehen werden; **betont, dass diese Instrumente nur dann eingesetzt werden sollten, wenn alle erforderlichen Garantien vorhanden sind, um eine verstärkte Voreingenommenheit auszuschließen; fordert die Mitgliedstaaten und die Strafverfolgungsbehörden auf, die Auswirkungen, die Notwendigkeit und die möglichen negativen Folgen dieser Instrumente ständig zu überwachen; betont, dass diese Instrumente nur als Hilfsmittel eingesetzt werden können und nicht das einzige Element sein dürfen, auf das sich die Strafverfolgungsbehörden stützen; fordert jedoch die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Testumgebungen und Pilotprojekte zu unterstützen, damit diese Instrumente weiterentwickelt und verbessert werden können, um sie solider und präziser zu machen;**

Or. en

Änderungsantrag 2

Tom Vandenkendelaere, Jeroen Lenaers, Sara Skytvedal, Tomas Tobé, Lena Düpont, Ivan Štefanec, Jörgen Warborn, Vasile Blaga, Tom Berendsen, Radan Kanev, Javier Zarzalejos, Sabine Verheyen, Markus Ferber, Ralf Seekatz, Paulo Rangel, Jessica Polfjärd, Pascal Arimont, Daniel Caspary, Monika Hohlmeier, Isabel Wiseler-Lima, Esther de Lange, Axel Voss, Peter Pollák, Christian Ehler, Lukas Mandl, Andrzej Halicki, Loránt Vincze, Esteban González Pons, Peter van Dalen, Henna Virkkunen, Eugen Tomac, Benoît Lutgen, Pernille Weiss, Emil Radev, Eva Maydell, Simone Schmiedtbauer, Markus Pieper, Vladimír Bilčík, Angelika Winzig, Ljudmila Novak, Herbert Dorfmann, Sandra Kalniete, Sven Simon, Roberta Metsola, Christian Sagartz, Peter Jahr, Niclas Herbst, Alexander Bernhuber, Andrey Novakov, Cristian-Silviu Buşoi, Seán Kelly, Jan Olbrycht, Isabel Benjumea Benjumea, Loucas Furlas, Michael Gahler, Gheorghe Falcă, Jens Gieseke, Karlo Ressler, Sunčana Glavak, Gheorghe-Vlad Nistor, Angelika Niebler, Helmut Geuking, Petri Sarvamaa, Christine Schneider, Frances Fitzgerald, Pablo Arias Echeverría, Francisco José Millán Mon, Gabriel Mato, José Manuel García-Margallo y Marfil, Cindy Franssen, Daniel Buda, Antonius Manders, Annie Schreijer-Pierik, Rosa Estaràs Ferragut, Rasa Juknevičienė, Milan Zver, Pilar del Castillo Vera, Anna-Michelle Asimakopoulou, Luisa Regimenti

Bericht

A9-0232/2021

Petar Vitanov

Künstliche Intelligenz im Strafrecht und ihre Verwendung durch die Polizei und Justizbehörden in Strafsachen
(2020/2016(INI))

Entschließungsantrag**Ziffer 27***Entschließungsantrag**Geänderter Text*

27. **fordert ein Moratorium** für den Einsatz von Gesichtserkennungssystemen **für Strafverfolgungszwecke, die die Funktion** der Identifizierung **haben – es sei denn, sie werden ausschließlich für die Identifizierung von Verbrechenopfern verwendet – , bis die technischen Standards als vollständig grundrechtskonform angesehen werden können, die erzielten Ergebnisse unverzerrt und nicht diskriminierend sind, der Rechtsrahmen strenge Vorkehrungen gegen Missbrauch und strenge demokratische Kontrolle und Überwachung vorsieht und empirische Nachweise für die Notwendigkeit und**

27. **ist der Auffassung, dass die technischen Standards** für den Einsatz von Gesichtserkennungssystemen **durch Strafverfolgungsbehörden zum Zweck** der Identifizierung **weiter verbessert werden sollten, um die Einhaltung der Grundrechte zu gewährleisten, insbesondere um sicherzustellen, dass die Ergebnisse unverzerrt und nicht diskriminierend sind; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei der Genehmigung des Einsatzes von Gesichtserkennungsanwendungen durch Strafverfolgungsbehörden äußerste Vorsicht walten zu lassen und eine vorherige richterliche Genehmigung zu**

Verhältnismäßigkeit des Einsatzes solcher Technologien vorliegen; stellt fest, dass die Systeme nicht verwendet oder eingesetzt werden sollten, wenn die oben genannten Kriterien nicht erfüllt sind;

verlangen; betont, dass die demokratische Aufsicht und Kontrolle weiter gestärkt werden sollte um sicherzustellen, dass solche Technologien nur dann eingesetzt werden, wenn dies notwendig und verhältnismäßig ist; hebt insbesondere die wichtige Rolle von Gesichtserkennungssystemen bei der Identifizierung von Opfern hervor;

Or. en

Änderungsantrag 3

Tom Vandenkendelaere, Jeroen Lenaers, Sara Skytvedal, Tomas Tobé, Lena Düpont, Ivan Štefanec, Jörgen Warborn, Vasile Blaga, Tom Berendsen, Radan Kanev, Javier Zarzalejos, Sabine Verheyen, Markus Ferber, Ralf Seekatz, Paulo Rangel, Jessica Polfjärd, Pascal Arimont, Daniel Caspary, Monika Hohlmeier, Isabel Wiseler-Lima, Esther de Lange, Axel Voss, Peter Pollák, Christian Ehler, Lukas Mandl, Andrzej Halicki, Esteban González Pons, Peter van Dalen, Henna Virkkunen, Eugen Tomac, Benoît Lutgen, Pernille Weiss, Emil Radev, Eva Maydell, Simone Schmiedtbauer, Markus Pieper, Vladimír Bilčík, Angelika Winzig, Ljudmila Novak, Herbert Dorfmann, Sandra Kalniete, Sven Simon, Roberta Metsola, Christian Sagartz, Peter Jahr, Niclas Herbst, Alexander Bernhuber, Andrey Novakov, Cristian-Silviu Buşoi, Seán Kelly, Jan Olbrycht, Isabel Benjumea Benjumea, Loucas Foulas, Michael Gahler, Gheorghe Falcă, Jens Gieseke, Karlo Ressler, Sunčana Glavak, Gheorghe-Vlad Nistor, Angelika Niebler, Helmut Geuking, Petri Sarvamaa, Christine Schneider, Frances Fitzgerald, Pablo Arias Echeverría, Francisco José Millán Mon, Gabriel Mato, José Manuel García-Margallo y Marfil, Cindy Franssen, Daniel Buda, Antonius Manders, Annie Schreijer-Pierik, Rosa Estaràs Ferragut, Rasa Juknevičienė, Milan Zver, Pilar del Castillo Vera, Anna-Michelle Asimakopoulou, Luisa Regimenti

Bericht

A9-0232/2021

Petar Vitanov

Künstliche Intelligenz im Strafrecht und ihre Verwendung durch die Polizei und Justizbehörden in Strafsachen
(2020/2016(INI))

Entschließungsantrag**Ziffer 31***Entschließungsantrag**Geänderter Text*

31. äußert sich sehr besorgt über im Rahmen von Horizont 2020 finanzierte Forschungsprojekte, bei denen künstliche Intelligenz an Außengrenzen zum Einsatz kommt, beispielsweise das Projekt iBorderCtrl, ein „intelligentes Lügendetektionssystem“, das auf der Grundlage eines vor der Reise mit der Webcam des Reisenden aufgenommenen, per Computer automatisierten Interviews und einer KI-gestützten Analyse von 38 Mikroimpressionen Profile von Reisenden erstellt und in Ungarn, Lettland und Griechenland erprobt wird; fordert die Kommission daher auf, mit legislativen und nichtlegislativen Mitteln und

31. äußert sich sehr besorgt über im Rahmen von Horizont 2020 finanzierte Forschungsprojekte, bei denen künstliche Intelligenz an Außengrenzen zum Einsatz kommt, beispielsweise das Projekt iBorderCtrl, ein „intelligentes Lügendetektionssystem“, das auf der Grundlage eines vor der Reise mit der Webcam des Reisenden aufgenommenen, per Computer automatisierten Interviews und einer KI-gestützten Analyse von 38 Mikroimpressionen Profile von Reisenden erstellt und in Ungarn, Lettland und Griechenland erprobt wird; fordert die Kommission daher auf, mit legislativen und nichtlegislativen Mitteln und

erforderlichenfalls durch Vertragsverletzungsverfahren ein Verbot jeglicher Verarbeitung biometrischer Daten, einschließlich Gesichtsbildern, zu Strafverfolgungszwecken zu erwirken, wenn diese Verarbeitung zu einer Massenüberwachung in öffentlich zugänglichen Räumen führt; fordert die Kommission ferner auf, die Finanzierung von Forschungsarbeiten, Einsätzen oder Programmen im Zusammenhang mit biometrischen Identifikatoren einzustellen, **bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie zu einer wahllosen Massenüberwachung in öffentlichen Räumen** führen; betont in diesem Zusammenhang, dass dem Einsatz von Drohnen bei Polizeieinsätzen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte und dass ein strikter Rahmen dafür gelten sollte;

erforderlichenfalls durch Vertragsverletzungsverfahren ein Verbot jeglicher Verarbeitung biometrischer Daten, einschließlich Gesichtsbildern, zu Strafverfolgungszwecken zu erwirken, wenn diese Verarbeitung zu einer Massenüberwachung in öffentlich zugänglichen Räumen führt, **es sei denn, ihre Verwendung ist für ganz bestimmte Ziele, wie die gezielte Suche nach Opfern von Straftaten oder die Verhinderung eines Terroranschlags oder einer anderen unmittelbaren Bedrohung des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit einer Person, unbedingt erforderlich; betont, dass eine vorherige richterliche Genehmigung vorliegen muss und dass die Verarbeitung solcher Daten räumlich und zeitlich begrenzt sein muss;** fordert die Kommission ferner auf, die Finanzierung von Forschungsarbeiten, Einsätzen oder Programmen im Zusammenhang mit biometrischen Identifikatoren einzustellen, die **zu einer wahllosen Massenüberwachung beitragen oder führen, die nicht mit den im geltenden Unionsrecht und nationalen Recht festgelegten Bedingungen vereinbar ist;** betont in diesem Zusammenhang, dass dem Einsatz von Drohnen bei Polizeieinsätzen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte und dass ein strikter Rahmen dafür gelten sollte;

Or. en